

RS OGH 2007/6/20 35R216/07k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.06.2007

Norm

ZPO §41

Rechtssatz

Bei mehreren beklagten Parteien, gegen die eine Forderung mit behaupteter solidarischer Haftung geltend gemacht wird, gebührt dem Kläger, der gegen einen Beklagten voll durchgedrungen ist, gegen diesen voller Kostenersatz (ohne Streitgenossenzuschlag). Die Entscheidung über den Kostenersatz auch für den Streitgenossenzuschlag ist der Rechtskraft der Entscheidung auch gegen die übrigen Streitgenossen vorzubehalten.

Entscheidungstexte

- 35 R 216/07k
Entscheidungstext LG für ZRS Wien 20.06.2007 35 R 216/07k

Schlagworte

Streitgenossen auf Beklagtenseite

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00003:2007:RWZ0000134

Dokumentnummer

JJR_20070620_LG00003_03500R00216_07K0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at